Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

als kommunale Träger der Eingliederungshilfe Rheinallee 97-101 55118 Mainz Telefon 06131 967-0 Telefax 06131 967-310 poststelle-mz@lsjv.rlp.de www.lsjv.rlp.de

19. März 2024

Rundschreiben Nr. 01-2024

Regelmäßige Übermittlung der Quartalsberichte nach § 10 i. V. m. § 6 Abs. 3 AGSGB IX ab dem Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngster Zeit wurden die Quartalsberichte ab II/2022 bis IV/2023 nach einer mehrmonatigen Unterbrechung unsererseits nachgefordert. Ein Großteil von Ihnen hat die Datensätze geliefert, hierfür zunächst vielen Dank!

Mit Rundschreiben Nr.10-2022 wurden Sie in der Vergangenheit darüber informiert, dass dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) als "Stelle" im Sinne des § 10 AGSGB IX durch die Landkreise und kreisfreien Städte Quartalsberichte nach § 6 Abs. 3 AGSGB IX zu melden sind.

Dieses Verfahren soll maßgeblich dem Finanzcontrolling in der Eingliederungshilfe dienen. Die in den einzelnen Quartalsberichten hinterlegten Daten sind eine grundlegend wichtige Auswertungs- und Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Leistungs- und Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die von allen 36 Landkreisen und kreisfreien Städten zusammengeführten Daten sind insofern von sehr großer Bedeutung für den Träger der Eingliederungshilfe

Hieran knüpft die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) vorgegebene regelmäßige Quartalsmeldung der Daten nach § 6 Abs. 3 AGSGB IX an.

Wir möchten an dieser Stelle nochmal um die vollständige Datenlieferung bitten. Die technischen Rahmenbedingungen wurden durch die jeweiligen Softwaredienstleister hierfür geschaffen. Die technische Pflege des grundlegend vollständigen Datenbestandes liegt in Eigenverantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Dabei sind Datenmeldungen für die beiden Personenkreise Ü18 und U18 abzugeben. Die Datenmeldungen Ü18 und U18 sind zusammengeführt in einer Gesamtmeldung pro Quartalsbericht und pro Kommune an die Meldeschnittstelle des LSJV abzugeben.

Mit Rücksicht auf die Erfassungs- und Abrechnungsstrukturen der Daten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten haben wir, wie bereits in der E-Mail vom 31.01.2024 erwähnt, abweichend von den Regelungen des § 6 Abs. 3 AGSGB IX, verlängerte Meldefristen in Absprache mit dem MASTD möglich gemacht:

- I. Quartal 31.05.
- II. Quartal 31.08.
- III. Quartal 30.11.
- IV. Quartal 28.02.

Wir möchten Sie bitten die o.g. Meldefristen unbedingt einzuhalten.

Die übermittelten Daten werden nach Erhalt durch die annehmende Stelle einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Hierbei wird vorrangig die Verhältnismäßigkeit der angegebenen Kosten je nach Leistungsart geprüft. Im Bedarfsfall wird hinsichtlich einer Rücksprache mit dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt Kontakt aufgenommen.

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns an dieser Stelle.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Anja Freytag